

Jugendordnung

Stand: 01. Juni 2000

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Freien Turn- und Sportvereinigung „Ost“ Bielefeld e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend der Freien Turn- und Sportvereinigung „Ost“ Bielefeld e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend der Freien Turn- und Sportvereinigung „Ost“ Bielefeld e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend der Freien Turn- und Sportvereinigung „Ost“ Bielefeld e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der Freien Turn- und Sportvereinigung „Ost“ Bielefeld e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und der Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses

Vereinsjugendausschusses

- Beratung der Jahresrechnung und der Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen der einzelnen Fachverbände und der Sportjugend im Stadtsportbund Bielefeld e.V.
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt. Für die Einladung gilt Abs. C) Satz 2.

e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei Beisitzern
- zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind

b) Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen und innen. Ist er /sie noch minderjährig, bestimmt der Ausschuß ein volljähriges Mitglied oder ein Vorstandsmitglied, welches die Jugend vertritt. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes der Freien Turn- und Sportvereinigung „Ost“ Bielefeld e.V.

c) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt.

d) In den Ausschuß kann jedes Mitglied gewählt werden.

e) Der Ausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages: Der Ausschuß ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen.

g) Der Ausschuß entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen der Finanzordnung des Vereins.

h) Der Ausschuß kann zur Erledigung seiner Aufgabe Unterausschüsse

- f) Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen.
- g) Der Ausschuß entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen der Finanzordnung des Vereins.
- h) Der Ausschuß kann zur Erledigung seiner Aufgabe Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.
- i) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, insbesondere die Beschlüsse sind zu protokollieren. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand des Vereins zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 Stimmberechtigten.

Die Änderung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.